

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Io. Rvdolph. Engav Ivrivm D. & P.P.O. In Academia Ienensi
Elementa Ivris Criminalis Germanico-Carolini**

Engau, Johann Rudolph

Jenae, MDCCXLVIII.

VD18 12413879

Nr. XII. ad §. 215. p. 493. Abriß einer Haupt-Defension, darinnen Inq. die That begangen zu haben, zwar zugestehet, aber leugnet, daß sie ihm zugerechnet werden könnte.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10011

Es glaubet also Defensor, Inq. Unschuld zur Gnüge dargethan zu haben. Erwartet daher von zukünftigen hocheleuchteten Herrn Urthels-Berfassern (welche er diese Defension nach ihrer Gewohnheit d. i. mit Bedacht durchzulesen, und die darinnen zum Behuf des Inq. vorkommende argumenta reiflich zu erwegen, gehorsamst bittet) ein Urthel des Inhalts:

Daß in Ermangelung anderer und triftiger Anzeige wider Inq. weiter nichts vorzunehmen, sondern derselbe auf freyen Fuß zu stellen.

Nr. XII.

ad S. 215. p. 493.

Abriß einer Haupt-Defension, darinnen Inq. die That begangen zu haben, zwar zugestehet, aber leugnet, daß sie ihm zu gerechnet werden könnte.

Titii Unschuld wegen des ihm beygemessenen Todschlags ist etwas zweifelhaft, wo man nicht speciem facti kürzlich ex actis vorstelllet, und daraus die Inq. zu statten kommende exceptiones ziehet, und behörig ausführet. Beydes zu thun, wird also erlaubt seyn. Es ist aber species facti folgende:

Titius, als er von Marco den 13. Apr., ferner den 15. ei., geschimpfet und prouociret wird, thut, als wenn er es nicht hörete, schweigt also, und bleibt zu Haus. Als er aber den 17. ei. bey der hohen Saal in vieler Personen Gegenwart, von gedachten Marco wiederum geschimpfet, ja gar

(B) 2

geprü

geprügelt und endlich mit dem blossen Degen überfallen wird, siehet er sich genöthiget, von Leder zu ziehen. Er thut hierauf nichts, als, daß er weicher und auspariret, biß er an eine solche Höhe getrieben wird, woselbst er entweder ins Wasser fallen und umkommen, oder austossen müssen. In solcher Noth stößet er aus, verwundet Marcum, welcher Letztere 2. Stunden darauf, und zwar, testibus Medicis, an der Wunde verstorben.

Aus welcher in der Wahrheit und denen Acten gegründeten facti specie zur Gnüge erhellet, daß armen gefangenen Titio

- a. auffer der præsumtion, qua dolus excluditur
- b. alles, was vor und bey der Verwundung vorgefallen, zu statten köme, denn solches zeigt, daß
- c. Inq. zum Schlagen nicht geneigt, und
- d. ad summam iram prouociret, ferner
- e. zu Ziehung des Degens so wohl, als
- f. zum Austossen gezwungen worden, mithin
- g. ein moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe. Welches denn auch
- h. die Ursach, daß er nach verübter That, ob es ihm gleich leicht gewesen, doch nicht flüchtig worden, vielmehr
- i. zu Hause sicher und ruhig geschlaffen.

Da nun also aus denen Acten und der Zeugen Aussage sattsam zu ersehen, daß Titius ohne sein Verschulden von Marco in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt worden, und diese anders, als Anfangs durch Entblössung des Degens, und hernach bey dem Wasser, durch Beybringung eines Stosses, abzuwenden
ohn

ohnmöglich gewesen; so ist wohl nicht zu zweifeln, daß Titius ein moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe, welches auch hiermit urgiret und daher behauptet wird, daß

- a. so wenig auf ein medium eruendæ ueritatis, als
- b. auf pœnam erkannt werden könnte, sondern vielmehr
- c. eine absolutoria sententia zu erwarten sey.

Nr. XIII.

ad §. 217. pag. 404.

Abriß einer Defension, worinn die vorsehende confrontation abzulehnen gesucht wird.

Obgleich der actus confrontationis nicht wenig zur Entdeckung der Wahrheit beyträgt, und daher von denen Rechts-Gelahrten denen peinlichen Richtern bestmöglichst angerathen wird; so ist er doch auch dem, der qua reus confrontiret werden soll, höchst nachtheilig. Daher, denen Rechten nach, Richtere alsdenn erst einen qua reum confrontiren können, wenn wider selbigen einiger Beweis streitet, und Hofnung einer zuerlangenden Überzeugung oder rechtmäßigen Geständniß übrig ist. Keines von beyden findet sich in causa Tullii.

Anlangend das erste, so ist

- a) das Verbrechen, dessen Tullius beschuldiget wird, sehr gering, weil Medicus und Chirurgus f. referiren, daß Seius an der Wunde nicht gestorben,

(B) 3

b) der